



Zoff im Dorf

Geissehüttli versus Schwalbennest

Schlecht über andere zu reden, kann zu rechtlichen Problemen führen. Was zu tun und zu lassen ist und wie man sich wehren kann, erklärt der Rechtsanwalt Johann-Christoph Rudin von der Kompassus AG.

■ Interview: Andrea Kippe

spielgruppe.ch: In einem Dorf gibt es zwei Bauernhofspielgruppen, das Schwalbennest und das Geissehüttli*. Die Leiterin der Spielgruppe Schwalbennest erwähnt gegenüber einer Mutter, dass bei ihr auf dem Hof – im Gegensatz zur Spielgruppe Geissehüttli – Hygiene und Sicherheit grossgeschrieben würden. Ist eine solche Aussage aus rechtlicher Sicht bereits heikel?

Johann-Christoph Rudin: Problematisch ist die Aussage, wenn sie falsch ist oder nur ein bisschen stimmt. Und sie gilt als falsch, solange sie nicht bewiesen ist – was in der Regel auch kaum möglich ist. Auf einem Bauernhof sind die hygienischen Bedingungen naturgemäss etwas anders als bei einer Drinnen-Spielgruppe. Da die beiden Spielgruppen geschäftliche Unternehmen sind und sich in einer Konkurrenzsituation befinden, bewegen wir uns hier im Wettbewerbsrecht. Die Aussage kann weiter als ehrverletzend und rufschädigend aufgefasst werden: Unter Umständen können die einzelnen Mitarbeitenden der Spielgruppe in ihrer Ehre verletzt sein,

„Am Schluss sollen alle als Gewinner aus der Situation hervorgehen können.“

*Konstruiertes Beispiel, die Spielgruppen sind frei erfunden.

da die Tatsachenbehauptung der unhygienischen Zustände als Kollektiv-Ehrverletzung auf sie als Mensch zurückfallen kann.

Angenommen, das Geissehüttli hätte nach den Sommerferien neuerdings Probleme, seine Spielgruppenplätze zu besetzen. Die Leiterin führt dies auf die Aussagen der Schwalbennest-Leiterin zurück. Was kann sie tun?

Die Leiterin kann theoretisch Strafanzeige wegen Ehrverletzung und unlauterem Wettbewerb einreichen. Dann müssten die Strafverfolgungsorgane den Sachverhalt untersuchen und Beweise beschaffen. Zudem wären eine zivilrechtliche Klage wegen Persönlichkeitsverletzung und eine Schadenersatzforderung möglich. Dazu muss aber der Zusammenhang zwischen der Aussage und weniger Anmeldungen im Geissehüttli nachweisbar sein.

Es gilt zudem zu bedenken, dass ein rechtliches Vorgehen mit Aufwand und mit einer Verhärtung der Fronten verbunden ist und daher nicht unbedingt die beste Lösung darstellt. Die Leiterin müsste sich gut überlegen, welche Signale sie mit ihrem Vorgehen aussendet. Es besteht die Gefahr, dass sie im Dorf plötzlich selbst als Aggressorin dasteht.

Welche Alternativen hat die Geissehüttli-Leiterin denn?

Es ist sehr wichtig, zuerst einmal nachzudenken und mit kühlem Kopf zu analysieren, bevor man etwas unternimmt. Muss ich überhaupt reagieren? Mit welchen Risiken wäre es verbunden? Wenn es sich um eine anhaltende Situation handelt, sollte sie das Gespräch suchen. Ein Klärungsgespräch ist jedoch kein Tür-und-Angel-Gespräch! Es muss hoch gewichtet und entsprechend ernsthaft vorbereitet werden, denn es gibt nur genau eine Chance für einen positiven Verlauf. Auch ein guter Ort und der Zeitpunkt sind wichtig. Unsere Erfahrung hat gezeigt, dass im pädagogischen Bereich die Identifikation der Menschen mit ihrem Beruf besonders hoch ist. Das macht es anspruchsvoller, Konflikte auf sachliche Art zu lösen. Deshalb ist es hilfreich, eine aussenstehende Beratungsperson beizuziehen, die emotional nicht involviert ist. Das kann ein Mediator, eine Moderatorin oder eine Anwältin sein oder auch eine unparteiische Person aus dem Umfeld, denen beide Beteiligte vertrauen.

Ist eine professionelle Begleitung nicht sehr teuer? Wie gesagt, es gib in der Regel eine einzige Chance, und es lohnt sich auf jeden Fall, dafür nebst allen persönlichen Ressourcen einige hundert Franken für eine Begleitung zu investieren.

Wann macht es überhaupt Sinn, juristische Schritte einzuleiten? Die Frage ist: Was möchte ich erreichen? Bei der Kompassus AG haben wir den Fokus und die Philosophie, nicht zuerst den Feind zu sehen und die Eskalation zu suchen, sondern das Gespräch, um die Frage zu klären und einen gemeinsamen Lösungsweg zu finden. Am Schluss sollen alle als Gewinner aus der Situation hervorgehen kön-

nen. Wenn die andere Seite aber die Kommunikation verweigert oder das Gespräch zu nichts führte, kann man immer noch den rechtlichen Weg beschreiten. Bei einer Zivilklage zum Beispiel müssen sich die Parteien dann gezwungenermassen beim Friedensrichter treffen. Eine Möglichkeit ist auch, dass die Geissehüttli-Leiterin zusammen mit einem Anwalt einen Brief an die Schwalbennest-Leiterin verfasst und verlangt, dass das «Hintenrumreden» aufhört. Und sich das eventuell per Unterschrift auch bestätigen lässt, im Sinne einer Abmahnung.



Rechtsanwalt Johann-Christoph Rudin.

FOTOS: ZVG

Wenn die Schwalbennest-Leiterin direkt von Eltern gefragt worden wäre, was sie von der Geissehüttli-Spielgruppe hält: Wie hätte sie sich richtig verhalten? Korrekt ist, keine Urteile über Mitbewerber und Mitbewerberinnen auf dem Markt abzugeben. Die Schwalbennest-Leiterin könnte also sagen, dass sie die Zustände im Geissehüttli nicht kenne und sich die Eltern ein eigenes Bild machen sollen – zum Beispiel mit einem Besuch vor Ort.

Lic. iur. Johann-Christoph Rudin ist forensisch tätiger Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt Verwaltungs- und insbesondere Schulrecht. Er ist zudem Dozent, ehemaliges Mitglied einer Schulpflege und Präsident der Schulkommission eines Gymnasiums. Seit 2001 bietet er Beratungen und Dienstleistungen im Bildungswesen, später auch für Gemeinden an.



© M. Schuppich | adobe.com

EINE AG FÜR DIE RECHTE

Die 2018 gegründete Kompassus AG unterstützt Bund, Kantone, Städte, Gemeinden und Schulen, Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Sozialdienste, Abklärungsstellen, Kinder- und Jugendheime sowie weitere öffentliche und private Institutionen in der Konfliktlösung, bei Rechtsfragen und in der Kommunikation. Die Kompassus AG arbeitet interdisziplinär mit Fachpersonen aus den Bereichen Recht, Psychologie, Kommunikation, Organisationsentwicklung und Pädagogik.

Mehr: www.kompassus.ch